



EINWOHNERGEMEINDE BLEIENBACH

Abfallverordnung

2022

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 13. Dezember 2021 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dessen Gewicht.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

- ¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
 - in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern oder;
 - gebündelt
- ² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen übergeben werden.
- ³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- ⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.
- ⁵ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.
- ⁶ Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle und Speisereste richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerbänder können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

Grundgebühr

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	80.00
Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	80.00

Mengengebühren

1. Kehricht

Die Gebühren werden durch die KEBAG festgelegt.

Gebührensäcke und Gebührenmarken

17 Liter (10 Säcke)	CHF	5.90
35 Liter (10 Säcke)	CHF	9.90
60 Liter (10 Säcke oder Bogen à 10 Marken)	CHF	14.70
60 Liter (Marke einzeln)	CHF	1.50
110 Liter (10 Säcke oder Bogen à 10 Marken)	CHF	26.50
110 Liter (Marke einzeln)	CH	2.70

Bänder für Gewerbecontainer 800 Liter

1 Band	CHF	14.90
1 Set à 10 Bänder	CHF	149.00

2. Sperrgut

Bogen à 10 Marken	CHF	26.50
Gebührenmarke einzeln	CHF	2.70

3. Grünabfälle

Die Gebühren werden durch die Abfuhrfirma Gerber AG, Roggwil, festgelegt.

Jahresmarken für Container:

140 Liter	CHF	125.00
240 Liter	CHF	185.00
770 Liter	CHF	610.00
Bündelmarke Länge max. 1,2 m Ø 0,5 m	CHF	6.50
nur gültig zusammen mit Jahresmarke Container		

Einmalige Leerung Container:

140 Liter	CHF	8.40
240 Liter	CHF	13.60
770 Liter	CHF	43.00

Häckseldienst Angebot durch die Gemeinde:

Weisungen jeweiliges Flugblatt sind zu beachten.

10 Minuten pro Liegenschaft CHF 0.00

Zusatzaufwand pro Stunde CHF 180.00

Betrag ist direkt an den Unternehmer zu bezahlen

4. Sonderabfälle aus Haushaltung/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der Benützervereinbarung zwischen der Schlachthausgenossenschaft Langenthal und der Gemeinde Bleienbach.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins, Einforde-
rung

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 31. Dezember fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat die Verordnung an seiner Sitzung vom 10. Januar 2022 beschlossen.

Namens des Gemeinderates



D. Benevento
Gemeindepräsident



B. Stettler
Gemeindeschreiberin